Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Einen und untheilbaren Republik

Autor(en): Ochs, Peter / Mousson / Meyer, F.B.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 1 (1798)

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-543176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

300. Das Gesuch um Schadenersat ist eine Cial vilaktion, die vor dem Diffriktsgericht angehoben wer:

ben mug.

301. Wenn auf einen Friedensrichter oder Bei fiber in den in dem vorigen Abschnitte S. bestimm ten Sallen eine wiederholte oder grobe Rachlafigfeit in feiner Umtsverrichtung erwiefen wird, fo fann das 6.) Cantonsgericht nach Maaggab der Große des Berges bens,

1) auf Einstellung in ihrem Umte, fur eine ges

wife Zeit,

2) auf gangliche Absetzung, 3) auf Bezahlung der Rosten erkennen.

302. Ein Friedensrichter, der überwiesen wird, daß er sich von einer Parthei habe bestechen lassen, foll zu öffentlicher Arbeit und Rettenftrafe berurtheilt und weder unterschrieben noch batirt find, werden

303. Diese Strafe soll wenigstens zehen, hoch: 7) siens zwanzig Jahre dauern.
304. Diese Strafe soll auch der Beisitzer am Fries densgericht leiden, der der Bestechlichkeit überwiesen wird.

305. Der Friedensrichter, der seine Unterschrift und fein Siegel zu einer falfchen Unterfchrift leiht, foll ebenfalls zu öffentlicher Arbeit und Rettenstrafe verurtheilt werden.

306. Die Dauer der Strafe kann nicht weniger als fünf Jahr, noch mehr als dreißig Jahre betragen.

> Im Ramen der Commission abgefaßt in Arau, den 3ten Herbstmonat 1798 durch Ruhn, Mitglied des groffen Raths.

Das Voll iehungsdirektorium der helvetischen Einen und untheilbaren Republik.

Indem es wimschet sich mit den Burgern in immer mehrere Verbindung ju feten, und ihnen die Mittel ju erleichtern, ihm ihre Petitionen überreichen ju tonnen, ohne den Gang feiner Geschafte ju unter: II.) Jeder Direktor tann die Tage und Stunden fet brechen;

beschließt:

1.) Es wird alle Tage (ausgenommen des Sonntags) in dem Nationalpallaste des Vollziehungsdirekto: riums eine öffentliche Audienz gehalten werden.

Diefe Audienz wird der Reihe nach durch jeden Direktor gehalten werden; der Prasident allein

wird derfelben enthoben senn.

Die Audienz wird genau um 9 Uhr des Morgens ihren Anfang nehmen, und spatestens um 10

Uhr enden.

Der Audienzsaal wird den Petitioniers von 8 Uhr des Morgens bis 9 Uhr offen siehen; sie werden ihre Mamen einer nach dem andern auf ein an biefem Orte niedergelegtes Register einschreiben ober einschreiben laffen, und die Rummer an dem

Rande beifügen. Diefe Ginschreibungen follen pot bem Anfange Der Audienz beendigt fenn.

Die Petitionen follen, foviel möglich, fury gulam, mengefaßt, in guter leferlicher Schrift geschrieben und ein kurzer Inhalt derselben auf dem Rande angezeigt fenn.

Die Petitionen follen mit diefen Worten anfangen:

Un das vollziehende Direktorium.

Burger Direttoren!

Und mit diefen enden: Grug und Sochachtung, welche der Unterschrift der Petitionars vorgehen sollen. Das Datum foll angezeigt werden.

Die Petitionen, welche andere Titel enthalten,

nicht angenommen.

Um 9 Uhr wird ber Direftor, deffen Reihe gefont men ift, fich von einem Sefretar begleitet, in den Audienzsaal begeben, wo dieser die Petitionars in der Ordnung ihrer Einschreibung hervorrufen wird.

Der gerufene Petitionar wird feine Petition vorler gen, und wortlich die nothigen Erlauterungen, jedoch in wenig Worten, geben; wenn dann die Petition von dem Fache eines Ministers ift, so wird der Direktor die Versendung an denselben anbefehlen, um feinen Rapport zu erfatten, und solches auf den Rand der Petition schreiben lassen. In zweifelhaften Fallen aber foll dem versammel ten Direktorium mahrend ber Sitzung davon Ber richt erstattet werden.

Die also bezeichneten Petitionen sollen dem Bolls giehungsdirektorium vorgetragen werden, welches darüber berathschlagen wird, sobald der Drang

der allgemeinen Geschäfte es erlaubt.

10.) Die folgenden Lage konnen fich die Petitionars von 8 Uhr Morgens bis um 9 Uhr in dem Aus dienzsaale einfinden, um über den Ausgang ihres Geschafts Bericht einzuziehen.

ner befondern Audienzen felbit bestimmen.

12.) Der gegenwarfige Beichluß foll gebruft, bem Bulletin einverleibet und angeschlagen werden.

Allso beschlossen in Lugern, den funf und zwanzigs ften herbstmonat des Jahrs Eintaufend, Siebenhum dert, neunzig und acht. Anno 1798.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums. Unterzeichnet: Peter Dch 8.

Im Ramen des Diretteriums der Generalfet. Unterzeichnet: Mouffon.

Bu drucken und zu publizieren anbefohlen. Der Minister der Juftig und Polizei, Fr. Bern. Meper.